



An den Grossen Rat

19.5133.02

JSD/P195133

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

## **Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Gebührengleichheit bei der Einbürgerung von Partner/innen in eingetragener Partnerschaft lebender Personen mit Ehepartner/innen»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Noch heute werden Menschen, die in eingetragener Partnerschaft leben, bei der Einbürgerung gegenüber Menschen in einer Ehe benachteiligt. In einer progressiven und weltoffenen Stadt wie Basel geht dies weit an der Lebensrealität der Bevölkerung vorbei und widerspricht dem verfassungsmässigen Gleichheitsprinzip.

Die Anzugsstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- Wie hoch die Gebühren von Kanton und Gemeinde bei der Einbürgerung von in Eingetragener Partnerschaft lebender Partner/innen sind.
- Falls diese höher sind, welche Begründungen es dafür gibt.
- Falls diese höher sind, diese auf das Niveau von Ehepaaren zu senken.

Sarah Wyss, Beda Baumgartner, Christian C. Moesch, Pascal Pfister»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### **1. Einleitende Bemerkung**

Der Regierungsrat unterstützt die rechtliche Gleichstellung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft. Aus diesem Grund sind verheiratete Personen und eingetragene Partnerinnen und Partner im Kanton Basel-Stadt betreffend die kantonalen Voraussetzungen zur ordentlichen Einbürgerung als auch die entsprechenden Gebühren vollkommen gleichgestellt.

### **2. Gebühren für die ordentliche Einbürgerung**

Grundlage für die Erhebung der kantonalen Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren bildet § 30 Abs. 1 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV; SG 121.110). Gemäss dessen Bst. c) erhebt das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt von ausländischen Familien für die Aufnahme in das Bürgerrecht eine Gebühr von 950 Franken. Als Familie gelten selbstverständlich nicht nur verheiratete Personen, sondern auch Personen, die in eingetragener Partnerschaft le-

ben. In Ziffer 11.1 des «Leitfaden Einbürgerung des Kantons Basel-Stadt und der Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen»<sup>1</sup> ist denn auch ausdrücklich festgehalten, dass § 30 Abs. 1 Bst. c BüRV neben ausländischen Ehepaaren auch eingetragene Partnerinnen und Partner mit oder ohne Kinder einschliesst. Stellen eingetragene Partnerinnen und Partner ein Familiengesuch, haben sie mit 950 Franken dieselben kantonalen Einbürgerungsgebühren zu entrichten wie Ehepaare.

Der Vollständigkeit halber wird schliesslich darauf hingewiesen, dass die Bürgergemeinden Basel, Riehen und Bettingen zusätzlich zu den kantonalen Gebühren gemäss ihren Reglementen kommunale Einbürgerungsgebühren erheben. Diese betragen sowohl für Verheiratete als auch eingetragene Partnerinnen und Partner je nach Wohnort 1'300 Franken (Stadt Basel), 1'950 Franken (Riehen) oder 1'400 Franken (Bettingen).

### 3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Gebührengleichheit bei der Einbürgerung von Partner/innen in eingetragener Partnerschaft lebender Personen mit Ehepartner/innen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

---

<sup>1</sup> Fassung vom 19. Dezember 2017.